

Kalkar, den 24. Januar 2014

Beschlussvorlage für den **Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss**

Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen

hier: Stellungnahme der Stadt Kalkar

1. Sachverhalt:

Die Landesregierung NRW hat Mitte 2013 den Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP) gebilligt und das zu seiner Aufstellung erforderliche Beteiligungsverfahren beschlossen. Im Erarbeitungsverfahren wird die Stadt Kalkar als eine in ihren Belangen berührte öffentliche Stelle gemäß § 10 Raumordnungsgesetz (ROG) beteiligt. Die entsprechende Stellungnahme zum Entwurf des LEP soll bis zum 28.02.2014 gegenüber der Staatskanzlei des Landes NRW abgegeben werden. Die Verfahrensunterlagen können auf der Internetseite der Staatskanzlei eingesehen und heruntergeladen werden (www.nrw.de/landesplanung/).

Der Kreistag Kleve hat in seiner Sitzung am 19.12.2013 die Kreisverwaltung beauftragt, auf der Grundlage des von ihr erstellten Entwurfs gegenüber der Landesregierung eine Stellungnahme zum neuen LEP abzugeben. In diese Stellungnahme sind auch die Anmerkungen und Anregungen eingeflossen, die aus Reihen der Städte und Gemeinden des Kreises Kleve - und somit auch der Stadt Kalkar - zur Verfügung gestellt wurden. Am 13.09.2013 fand zudem zuvor auf Einladung des Kreises eine gemeinsame Dienstbesprechung mit den Kommunen statt. Dementsprechend stimmen die Stellungnahme des Kreises und der Verwaltungsvorschlag der Stadt Kalkar zu einzelnen Grundsätzen und Zielen des LEP-Entwurfes inhaltlich überein.

Die Landesregierung begründet die Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans wie folgt:

"Der vorliegende Entwurf für einen neuen Landesentwicklungsplan soll den seit 1995 gültigen Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW '95), den Landesentwicklungsplan IV "Schutz vor Fluglärm" und das am 31.12.2011 ausgelaufene Landesentwicklungsprogramm (LEPro) ersetzen.

Außerdem sind die Ziele, Grundsätze und diesen zugeordneten Erläuterungen des separat erarbeiteten sachlichen Teilplans "Großflächiger Einzelhandel" als Kapitel 6.5 in den Entwurf des neuen LEP NRW eingestellt. Davon unberührt sollen die Regelungen zum großflächigen Einzelhandel zunächst als sachlicher Teilplan gelten und erst bei Aufstellung des neuen LEP NRW in dessen Rechtswirkung integriert werden. Damit werden auf Landesebene alle raumordnerischen Ziele in einem Instrument gebündelt und somit das System der räumlichen Planung in Nordrhein-Westfalen vereinfacht. Diese Bündelung entspricht auch der Vorgabe des § 8 Abs.1 Raumordnungsgesetz (ROG), nach der im Regelfall in den Ländern ein Raumordnungsplan für das Landesgebiet (landesweiter Raumordnungsplan) aufzustellen ist.

Festlegungen in Raumordnungsplänen sind nach § 7 Abs. 1 ROG für einen regelmäßig mittelfristigen Zeitraum zu treffen; insofern bedurften die bisher geltenden Landesentwicklungspläne einer Überprüfung.

Der Entwurf des neuen LEP NRW berücksichtigt veränderte Rahmenbedingungen der Raumentwicklung - insbesondere den demographischen Wandel, die fortschreitende Globalisierung der Wirtschaft und den erwarteten Klimawandel - sowie die von der Ministerkonferenz für

Raumordnung aufgestellten Leitbilder für die Raumentwicklung in Deutschland. Er enthält dementsprechend u.a. neue Festlegungen zur flächensparenden Siedlungsentwicklung, zum Klimaschutz, zur Nutzung erneuerbarer Energien und zur Kulturlandschaftsentwicklung.

Außerdem muss der neue LEP NRW geänderten Rechtsgrundlagen und Anforderungen der neueren Rechtsprechung gerecht werden – er muss hierzu u.a. die im ROG neugefassten Grundsätze der Raumordnung berücksichtigen und konkretisieren, Ziele und Grundsätze der Raumordnung unterscheiden und kennzeichnen, muss neu definierte Gebietskategorien (Vorrang-, Vorbehalts- und Eignungsgebiete) berücksichtigen und zeichnerische Darstellungen im Maßstab nicht größer als 1:300.000 vornehmen."

Nachfolgend sind die Ziele und Grundsätze des LEP-Entwurfs aufgeführt (fett gedruckt), zu denen aus Sicht der Verwaltung - wie im Anschluss die jeweiligen Ziele und Grundsätze formuliert - Stellung genommen werden sollte:

3. Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung

3-1 Ziel 32 Kulturlandschaften

Die Vielfalt der Kulturlandschaften und des raumbedeutsamen kulturellen Erbes ist im besiedelten und unbesiedelten Raum zu erhalten und im Zusammenhang mit anderen räumlichen Nutzungen und raumbedeutsamen Maßnahmen zu gestalten. Dabei ist die (...) Gliederung des Landes in 32 historisch gewachsene Kulturlandschaften zu Grunde zu legen.

In den Regionalplänen sind für die Kulturlandschaften jeweils kulturlandschaftliche Leitbilder zur Erhaltung und Entwicklung ihrer prägenden Merkmale festzulegen.

3-2 Grundsatz Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche

Die in Abbildung 2 gekennzeichneten 29 "landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche" sollen unter Wahrung ihres besonderen kulturlandschaftlichen Wertes entwickelt werden.

Ihre wertgebenden Elemente und Strukturen sollen als Zeugnisse des nordrheinwestfälischen landschafts- und baukulturellen Erbes erhalten werden. Ihre landesbedeutsamen archäologischen Denkmäler und Fundbereiche sollen gesichert oder vor notwendigen Eingriffen erkundet und dokumentiert werden.

In der Regionalplanung sollen ergänzend weitere "bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche" mit ihren wertgebenden Elementen und Strukturen berücksichtigt werden

Stellungnahme: Gemäß LEP-Entwurf wird das Stadtgebiet von Kalkar von den Kulturlandschaften "Unterer Niederrhein" und "Niederrheinische Höhen" geprägt. Außerdem sind innerhalb dieser großräumig ausgegliederten Kulturlandschaften enger begrenzte "bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche" ermittelt worden. Für das Stadtgebiet von Kalkar relevant sind hierbei die "Residenz Kleve - Der Reichswald" und die "Römische Limesstraße".

In den Erläuterungen zu Ziel 3-1 wird ausgeführt, dass - sofern entsprechende Potentiale bestehen - beispielsweise auch die Errichtung von Windenergieanlagen und die Gewinnung von Rohstoffen in die Kulturlandschaftsentwicklung integriert werden kann. Auf eventuelle weitere räumliche Inanspruchnahmen durch städtebaulich sinnvolle Nutzungen in den Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsbereichen wird keine Bezug genommen. Um die städtebaulichen, wirtschaftlichen und verkehrstechnischen Entwicklungserfordernisse in Kalkar aber nicht nur auf die Errichtung von Windenergieanlagen und die Gewinnung von Rohstoffen zu beschränken, sind die Erläuterungen im LEP dahingehend zu ergänzen, dass unter Abwägung mit den übrigen Zielen der Raumordnung bei begründetem Bedarf auch die Anlage und Erweiterung von Siedlungs- und Verkehrsflächen der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung nicht entgegensteht.

4. Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel

4-1 Grundsatz Klimaschutz

Die Raumentwicklung soll zum Ressourcenschutz, zur effizienten Nutzung von Ressourcen und Energie, zur Energieeinsparung und zum Ausbau der erneuerbaren Energien beitragen, um den Ausstoß von Treibhausgasen soweit wie möglich zu reduzieren. Dem dienen insbesondere

- die raumplanerische Vorsorge für eine klimaverträgliche Energieversorgung, insbesondere für Standorte zur Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien sowie für Trassen für zusätzliche Energieleitungen;
- die Nutzung der Potentiale der Kraft-Wärme-Kopplung und der industriellen Abwärme;
- eine energiesparende Siedlungs- und Verkehrsentwicklung im Sinne einer Verminderung der Siedlungsflächenentwicklung und einer verkehrsreduzierenden Abstimmung von Siedlungsentwicklung und Verkehrsinfrastruktur;
- die Sicherung und Vermehrung sowie nachhaltige Bewirtschaftung von Wäldern und die Sicherung von weiteren CO₂-Senken wie z. B. Mooren und Grünland.

4-2 Grundsatz Anpassung an den Klimawandel (Klimaanpassung)

Bei der Entwicklung des Raumes sollen vorsorgend die zu erwartenden Klimaänderungen und deren Auswirkungen berücksichtigt werden.

Hierzu sollen beitragen

- die Sicherung und Rückgewinnung von Überschwemmungsbereichen,
- die Risikovorsorge in potentiellen Überflutungsbereichen,
- die Milderung von Hitzefolgen in Siedlungsbereichen durch Erhaltung von Kaltluftbahnen

sowie innerstädtischen Grünflächen, Wäldern und Wasserflächen,

- die langfristige Sicherung von Wasserressourcen,
- die Berücksichtigung sich ändernder Bedingungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus sowie
- die Sicherung eines Biotopverbundsystems als Voraussetzung für die Erhaltung der Artenvielfalt bei sich räumlich verschiebenden Verbreitungsgebieten von klimasensiblen Pflanzen- und Tierarten.

4-3 Ziel Klimaschutzplan

Die Raumordnungspläne setzen diejenigen Festlegungen des Klimaschutzplans NRW um, die gemäß § 6 Abs. 6 Klimaschutzgesetz NRW für verbindlich erklärt worden sind, soweit sie durch Ziele oder Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können.

Stellungnahme

zu 4-1: Empfehlungen zum Klimaschutz sind grundsätzlich richtig. Seitens der Stadt Kalkar wird aber darauf hingewiesen, dass eine energiesparende Siedlungs- und Verkehrsentwicklung zunächst einmal nicht zwingend gleichgesetzt werden muss mit einer Verminderung der Siedlungsflächenentwicklung. Auch ökologisch ausgerichtete Siedlungsansätze mit energieeffizienten Gebäudetypen (z.B. Nullenergie- bzw. Energieplushäuser) sind zielführend, um einen Beitrag zur energiesparenden Siedlungsentwicklung zu leisten.

zu 4-2: Hinsichtlich des Grundsatzes zur Sicherung und Rückgewinnung von Überschwemmungsbereichen ist bereits an dieser Stelle darauf zu verweisen, dass unter Beachtung der anderen Nutzungsansprüche, die an den Raum gestellt werden, die Schaffung eines Polders "Bylerward" abgelehnt wird. An dieser Stelle sind andere Maßnahmen eher geeignet (Stichwort: Deichvorlandvertiefung), um dem Hochwasserschutz unter Berücksichtigung aller Belange Rechnung zu tragen.

zu 4-3: Außerdem muss festgestellt werden, dass sich der unter 4-3 genannte Klimaschutzplan noch in der Erarbeitung befindet. Die Vorgaben dieses Plans als ein bereits jetzt zu beachtendes Ziel festzulegen, kann nicht zugestimmt werden, da entsprechend des Bearbeitungsstandes noch überhaupt keine verbindlichen Vorgaben des Klimaschutzplans bestehen.

6. Siedlungsraum

6.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum

6.1-1 Ziel Ausrichtung der Siedlungsentwicklung

Die Siedlungsentwicklung ist bedarfsgerecht und flächensparend an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotentialen auszurichten.

6.1-2 Ziel Rücknahme von Siedlungsflächenreserven

Bisher für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, sind wieder dem Freiraum zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind.

6.1-4 Ziel Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen

Eine bandartige Siedlungsentwicklung entlang von Verkehrswegen ist zu vermeiden. Die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung von Splittersiedlungen ist zu verhindern.

6.1-6 Ziel Vorrang der Innenentwicklung

Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. Die gezielte Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen im Innenbereich aus städtebaulichen Gründen ist hiervon unbenommen.

6.1-8 Grundsatz Wiedernutzung von Brachflächen

Durch Flächenrecycling sollen Brachflächen neuen Nutzungen zugeführt werden.

Eine Neudarstellung von Siedlungsflächen auf Freiflächen soll nur erfolgen, wenn auf der Grundlage des Siedlungsflächenmonitorings nachgewiesen wird, dass keine geeigneten Brachflächen zur Verfügung stehen.

Zu den Nachfolgenutzungen regionalbedeutsamer Brachflächen soll frühzeitig ein regionales Konzept erarbeitet werden. Dabei sollen isoliert im Freiraum liegende Flächen einer Freiraumnutzung zugeführt werden.

Im Hinblick auf die Wiedernutzung ggf. belasteter Brachflächen soll der Altlastenverdacht im Planungsprozess frühzeitig geklärt werden.

6.1-10 Ziel Flächentausch

Freiraum darf für die regionalplanerische Festlegung neuen Siedlungsraums in Anspruch genommen werden, wenn zugleich an anderer Stelle bereits festgelegter Siedlungsraum im Regionalplan wieder als Freiraum festgelegt oder im Flächennutzungsplan in eine innerstädtische Freifläche umgewandelt wird (Flächentausch).

Der Flächentausch hat quantitativ und qualitativ bezüglich der Freiraumfunktionen mindestens gleichwertig zu erfolgen.

6.1-11 Ziel Flächensparende Siedlungsentwicklung

Die flächensparende Siedlungsentwicklung folgt dem Leitbild, in Nordrhein-Westfalen das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "Netto-Null" zu reduzieren.

Im Regionalplan kann der Siedlungsraum zu Lasten des Freiraums nur erweitert werden wenn

- aufgrund der Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung ein Bedarf an zusätzlichen Bauflächen nachgewiesen wird und
- andere planerisch gesicherte aber nicht mehr benötigte Siedlungsflächen gemäß Ziel 6.1-2 wieder dem Freiraum zugeführt wurden und
- im bisher festgelegten Siedlungsraum keine andere für die Planung geeignete Fläche der Innenentwicklung vorhanden ist und

– ein Flächentausch nicht möglich ist.

Ausnahmsweise ist im Einzelfall die bedarfsgerechte Erweiterung vorhandener Betriebe möglich, soweit nicht andere spezifische freiraumschützende Festlegungen entgegenstehen.

Stellungnahme

zu 6.1-1: Die Stadt Kalkar in ihrer Funktion als Trägerin der kommunalen Planungshoheit entwickelt ihre Siedlungsansätze ausschließlich bedarfsgerecht. Allein schon aus Gründen der erforderlichen (Vor-)Finanzierung einer Baulandentwicklung ist jede andere Annahme nicht plausibel. Bereits deswegen ist die Festlegung einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung als unmittelbar zu beachtendes Ziel für den Siedlungsraum nicht erforderlich; eine Betrachtung als Grundsatz erscheint ausreichend. Ein verantwortungsvoller Umgang mit der wertvollen Ressource Boden ist als gegeben zu betrachten. Tatsächlich werden Flächen nur dann aktiviert, wenn der Bedarf nachweislich vorhanden ist. Eine Stadt muss aber im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel so flexibel sein, dass ihr eine Entwicklung an verschiedenen städtebaulich integrierten Standorten optional möglich ist. Damit den Kommunen Planungsspielräume eröffnet werden, die im Zusammenhang mit der Abwägung der unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belangen vor Ort wichtig sind, um eine optimierte Flächenentwicklung zu gewährleisten, sollte die Ausrichtung der Siedlungsentwicklung im LEP dahingehend ergänzt werden, dass eine bedarfsgerechte und flächensparende Siedlungsentwicklung nicht eine Darstellung von Bauflächen auf Ebene der Regional- und vorbereitenden Bauleitplanung ausschließt, die über den rechnerisch ermittelten Flächenbedarf hinausgeht. Der in diesem Sinne seitens des Kreises Kleve in seiner Stellungnahme vom 19.12.2013 genannte Darstellungszuschlag von mindestens 20 Prozent wird von der Stadt Kalkar ausdrücklich unterstützt.

zu 6.1-2: Hier gelten auch die zu 6.1-1 genannten Bedenken. Wie zuvor geschildert, ist auch Kalkar auf ein über den rechnerischen Bedarf hinaus gehendes Flächenpotenzial angewiesen, um im Sinne ihres kommunalen Bodenmanagements vor Ort flexibel reagieren zu können. Der beabsichtigte Eingriff in die kommunale Planungshoheit wird daher strikt abgelehnt. Ggf. ist stellenweise in Abstimmung mit der Kommune aufgrund faktischer Gegebenheiten (z.B. resultierend aus aktuellen Erkenntnissen des Arten- oder Bodendenkmalschutzes) eine kleinteilige Korrektur der Siedlungsflächendarstellung geboten; generell sollte in solchen Fällen dann ein gerechter Flächentausch angestrebt werden.

zu 6.1-4: Ein Lückenschluss von Siedlungsansätzen entlang von vorhandenen, häufig übergeordneten Straßen kann in Einzelfällen aus kulturhistorischen und naturräumlichen Gründen sinnvoll sein. Das Teilziel sollte daher gestrichen und nur als Grundsatz ausgestaltet werden.

zu 6.1-6: Dieses Ziel kann nur als abwägungsrelevanter Grundsatz weiter verfolgt werden, da eine Innenentwicklung auch die tatsächliche Verfügbarkeit geeigneter Flächen für städtebaulich sinnvolle Projekte gebunden ist. In jedem Fall muss den örtlichen Gegebenheiten jeweils im Rahmen einer gerechten Gewichtung der bereits im Baugesetzbuch genannten Belange Rechnung getragen werden; ein unmittelbar zu beachtendes Ziel ist jedenfalls zu restriktiv.

zu 6.1-8: Dem Ansatz, Brachflächen durch Flächenrecycling neuen Nutzungen zuzuführen, wird grundsätzlich zugestimmt. Allerdings wird nicht deutlich, wie die mangelnde Eignung zu verstehen ist. Häufig scheidet die Inanspruchnahme schon an der eigentumsrechtlichen Verfügbarkeit. Es sollte daher ergänzt werden, dass nachweislich nicht zur Verfügung stehende oder aus plausiblen Gründen nicht zu mobilisierende Flächen vom Wiedernutzungsvorrang ausgenommen bleiben.

zu 6.1-10: Auch hier gilt, dass es den Kommunen unbenommen bleiben muss, gemäß der ortsbezogenen Verhältnisse von ihrer Planungshoheit verantwortungsvoll aber auch möglichst umfassend Gebrauch zu machen. Schließlich werden planungsrechtlich gesicherte Siedlungs-räume ausschließlich nur bei Bedarf und mit Aussicht auf eine wirtschaftlich vertretbare Baureifmachung der künftigen Baugrundstücke beansprucht. Der Flächentausch sollte daher entsprechend als Grundsatz formuliert werden.

zu 6.1-11: Seitens der Stadt Kalkar wird auf die Stellungnahmen zu den Punkt 6.1-1 bis 6.1-10 verwiesen. Zusammenfassend wird daher festgestellt, dass das Ziel die kommunale Planungshoheit unnötig beeinträchtigt und städtebaulich sinnvolle Planungsspielräume einschränkt. Der Entwurf des LEP verkennt im Ansatz, dass eine Darstellung von Siedlungsraum im Regionalplan nicht gleichzusetzen ist mit einer tatsächlichen oder gar umfassenden Entwicklung der Flächen. Die Zielsetzung ist gemäß der o.g. Bedenken und Hinweise so zu ändern, dass den Anforderungen, die ein flexibles Bodenmanagement an eine bedarfsgerechte aber auch effiziente Baulandentwicklung stellt, Rechnung getragen wird.

6.2 Ergänzende Festlegungen für Allgemeine Siedlungsbereiche

6.2-2 Grundsatz Nutzung des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs

Bei der Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche sollen Haltepunkte des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs besonders berücksichtigt werden.

6.2-3 Grundsatz Eigenentwicklung untergeordneter Ortsteile

Andere vorhandene Allgemeine Siedlungsbereiche und kleinere Ortsteile, die nicht über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen, sollen auf eine Eigenentwicklung beschränkt bleiben.

6.2-5 Grundsatz Steuernde Rücknahme nicht mehr erforderlicher Siedlungsflächenreserven

Eine bedarfsgerechte Rücknahme Allgemeiner Siedlungsbereiche im Regionalplan oder entsprechender Bauflächen im Flächennutzungsplan soll vorrangig außerhalb der zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereiche realisiert werden.

Stellungnahme

zu 6.2-2: Verbindungen des Schienennahverkehrs sind in Kalkar nicht vorhanden. Auch das übrige ÖPNV-Angebot ist generell nicht so stark ausgeprägt, dass bestimmte Haltepunkte als Ausgangspunkt für künftige Wohngebiete betrachtet werden können. Fehlende ÖPNV-Attraktivität im ländlichen Raum darf daher nicht als grundsätzliches Ausschlusskriterium für eine Standortentwicklung gesehen werden. Es wird angeregt, den Grundsatz entsprechend zu erweitern. Vorsorglich wird bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Planungen zur potentiellen Reaktivierung der stillgelegten Strecke 2330 von Xanten nach Kleve abgelehnt werden.

zu 6.2-3: Zu diesem Grundsatz bestehen aus Sicht der Stadt Kalkar Bedenken. Die im LEP vorgesehene alleinzulässige Eigenentwicklung von Ortsteilen mit weniger als 2000 Einwohnern kommt quasi einem Wachstumsverbot gleich, welches diese Siedlungsbereiche mittel bis langfristig – auch in ihrer Versorgungsfunktion für den ländlichen Raum – schwächen wird. Wichtige Funktionen und Einrichtungen (wie z.B. Kindergärten und Grundschulen) werden bei einem zu restriktiven Flächenansatz gefährdet.

zu 6.2-5: Zu diesem Grundsatz bestehen Bedenken. Seitens der Stadt Kalkar wird davon ausgegangen, dass ein Vertrauensschutz hinsichtlich der im GEP`99 dargestellten Siedlungsflächenreserven besteht. Diese müssen gemäß der o.g. flexiblen Planungsspielräume und unter Würdigung der kommunalen Planungshoheit auch weiterhin einer bauleitplanerischen Entwicklung zugänglich sein.

7. Freiraum

7.1 Freiraumsicherung und Bodenschutz

7.1-1 Grundsatz Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen

Zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen sollen außerhalb des Siedlungsraumes keine zusätzlichen Flächen für Siedlungszwecke in Anspruch genommen werden. Für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, sind für Freiraumfunktionen zu sichern.

7.1-4 Grundsatz Unzerschnittene verkehrsarme Räume

Die Zerschneidung bisher unzerschnittener verkehrsarmer Freiräume soll vermieden werden.

Insbesondere bisher unzerschnittene verkehrsarme Räume, die eine Flächengröße von mindestens 50 km² haben, sollen nicht durch eine linienhafte Verkehrsinfrastruktur zerschnitten werden.

Stellungnahme

zu 7.1-1: Der Freiraumschutz stellt einen wichtigen Belang dar. Hinsichtlich des Umgangs mit den für Siedlungszwecke vorgehaltenen Flächen, für die aktuell kein Bedarf besteht, wird auf die Hinweise der Stadt Kalkar zu Kapitel 6 verwiesen.

zu 7.1-4: Der Grundsatz der „unzerschnittenen verkehrsarmen Räume“ darf nicht einseitig zu Lasten des ländlichen Raumes und seiner überregionalen Verkehrsanbindungen und den damit verbundenen wirtschaftlichen Entwicklungspotentialen umgesetzt werden. Seitens der Stadt Kalkar wird darauf hingewiesen, dass der zur Siedlungsentwicklung dargelegte Vertrauensschutz auch hinsichtlich der Verkehrswegeplanung – hier unter besonderer Berücksichtigung der in Planung befindlichen B 67n "OU Uedem Südabschnitt (A 57 - L77)" und "OU Uedem Nordabschnitt (L 77 - L 174)" - gilt.

7.4 Wasser

7.4-6 Ziel Überschwemmungsbereiche

Die Überschwemmungsbereiche der Fließgewässer sind für den Abfluss und die Retention von Hochwasser zu erhalten und zu entwickeln.

Die Überschwemmungsbereiche sind von hochwasserempfindlichen oder den Abfluss behindernden Nutzungen, insbesondere von zusätzlichen Siedlungsbereichen und Bauflächen, freizuhalten.

Ausnahmen sind nur nach den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes möglich.

Die innerhalb von Überschwemmungsbereichen in Flächennutzungsplänen dargestellten Bauflächen, die noch nicht realisiert oder in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt wurden, sind zurückzunehmen und vorrangig als natürlicher Retentionsraum zu sichern.

Standorte von raumbedeutsamen Hochwasserrückhaltebecken sind in den Regionalplänen als Überschwemmungsbereiche zu sichern und vorsorglich von Nutzungen, welche die wasserwirtschaftliche Zweckbestimmung gefährden können, freizuhalten.

7.4-7 Ziel Rückgewinnung von Retentionsraum

Zur Vergrößerung des Rückhaltevermögens sind an ausgebauten und eingedeichten Gewässern hierfür geeignete Bereiche vorsorgend zu sichern und nach Prüfung durch entsprechende Planungen und Maßnahmen als Retentionsraum zurückzugewinnen.

7.4-8 Grundsatz Berücksichtigung potentieller Überflutungsgefahren

In deichgeschützten und von Extremhochwasser erreichbaren Gebieten soll bei der räumlichen Nutzung die potentielle Überflutungsgefahr berücksichtigt werden.

Stellungnahme

zu 7.4-6: Gegen die textliche Zielsetzung bzw. gegen die daraus resultierende zeichnerische

Festlegung eines Überschwemmungsbereiches im nördlichen Kalkarer Stadtgebiet (s. Anlage zur DS - Kartenausschnitt) bestehen erhebliche Bedenken. Diese begründen sich wie folgt: Bei den Überschwemmungsbereichen im Stadtgebiet von Kalkar kann es sich ausschließlich um Flächen im Deichvorland handeln. Bauflächen sind dort nicht ausgewiesen; eine Anpassung der kommunalen Bauleitplanung ist daher nicht erforderlich. Anders verhält es sich mit der beabsichtigten Zielvorgabe, dass nun offensichtlich Flächen für einen Polder Bylerward als Überschwemmungsbereich oder Hochwasserrückhaltebecken gesichert werden sollen. Seitens der Stadt wird darauf hingewiesen, dass die Stadt in der Vergangenheit umfangreiche Maßnahmen im Sinne des Hochwasserschutzes unterstützt und erhebliche Vorleistungen erbracht hat und auch noch weiterhin erbringen wird (z. B. im Zusammenhang mit den Deichrückverlegungen im Rahmen laufender Deichsanierungen oder durch Unterstützung der Planung und des Baus einer Flutmulde auf Kalkarer Stadtgebiet zur Entlastung des "Hochwasserengpasses Rees"). Es wird daher erwartet, dass diese Leistungen auch von der Landes- und Regionalplanung durch Wegfall des Polders Bylerward, der einen Eingriff in das Eigentum und in den Lebensraum der Bürgerinnen und Bürger bedeuten würde, entsprechend gewürdigt werden. In diesem Kontext ist auch zwingend der Stand der Maßnahmenplanung zur Umsetzung der WRRL-Maßnahmen am Hauptlauf Rhein zu werten. Demnach wird im Rahmen der Machbarkeitsstudie "Nebenrinne Deichvorland Grieth" der Bezirksregierung Düsseldorf dargestellt, dass durch einen Vorlandabtrag und die Bildung von Nebenrinnenstrukturen sowohl für den Hochwasserschutz als auch im Sinne der WRRL (Wasserrahmenrichtlinie) positive Effekte erreicht werden. Mit einem großflächigen Vorlandabtrag wird eine Maßnahme vorgeschlagen, mit der sich signifikante Auswirkungen auf die Mittelwasserlage erzielen und einen Polder Bylerward obsolet erscheinen lassen. Diese Einschätzung der Stadt Kalkar wurde bisher seitens der Bezirksregierung als auch von Vertretern des MKUNLV mitgetragen. So heißt es auf der Homepage der Bezirksregierung zum Thema "Hochwasserschutz am Rhein in Zahlen", dass der Polder in Bylerward zunächst nicht weiter verfolgt wird und noch im Zuge der Vorstellung des ersten Vorentwurfs der o.g. Machbarkeitsstudie am 18.12.2012 beim Deichverband Xanten-Kleve wurde seitens des MKUNLV attestiert, dass "der Polder Bylerward im Moment kein Thema" sei. Seitens der Stadt Kalkar wird daher die Rücknahme der zeichnerischen Festlegung gefordert.

zu 7.4-7: Die Nutzung von Auskiesungs- und Badegewässern als Flächen für den Hochwasserschutz wird grundsätzlich abgelehnt, da es hier zu unlösbaren Zielkonflikten zwischen der gewünschten Erholungsnutzung und der zu Hochwasserschutzwecken umgestalteten Gewässer, bspw. durch Eindeichung, zu Lasten des Wirtschaftsfaktors Tourismus kommen wird. Selbiges gilt für die Gefährdung der Wasserqualität bei Inanspruchnahme für den Hochwasserschutz.

zu 7.4-8: Die Darstellung der deichgeschützten Bereiche ist aus Sicht der Verwaltung abzulehnen. Mit diesem positiv formulierten Begriff werden potentielle Überflutungsbereiche in die Gebietsentwicklungs- und die Bauleitplanung integriert. Solch eine Abbildung erschwert die städtebauliche Entwicklung in der gesamten Region, da Bauwillige eher abgeschreckt werden, am Niederrhein zu investieren. Dies betrifft Investitionen sowohl im Wohnungsbau als auch im gewerblichen Bereich. Durch die vorhandenen Deiche ist ein hohes Maß an Sicherheit gegeben ist, welches durch die laufenden Sanierungsmaßnahmen noch verbessert wird.

8. Verkehr und technische Infrastruktur

8.1 Verkehr und Transport

8.1-2 Ziel Neue Verkehrsinfrastruktur im Freiraum

Für neue raumbedeutsame Verkehrsinfrastruktur darf Freiraum nur in Anspruch genommen werden, wenn der Bedarf nicht durch den Ausbau vorhandener Infrastruktur gedeckt werden kann. Davon ausgenommen sind die Infrastruktur für nichtmotorisierte Mobilität sowie neue Schieneninfrastruktur, die der Verlagerung von Güterverkehren aus Siedlungsbereichen dient.

8.1-11 Ziel Schienennetz

Die Mittel- und Oberzentren des Landes sind bedarfsgerecht an den Schienenverkehr anzubinden.

Das Schienennetz ist so leistungsfähig zu entwickeln, dass es die Funktion des Grundnetzes für den Öffentlichen Personennahverkehr wahrnehmen kann.

Zur leistungsstarken Erschließung der Städtereion Rhein-Ruhr ist der Rhein-Ruhr Express (RRX) zu verwirklichen.

Nicht mehr genutzte, für die regionale Raumentwicklung bedeutsame Schienenwege sind von der Regionalplanung als Trassen zu sichern.

Stellungnahme:

zu 8.1-2: Im Zuge von Linienbestimmungsverfahren werden die Vor- und Nachteile verschiedener Varianten unter Annahme diverser Prognosen ermittelt. Solch qualifizierte Verfahren erscheinen ausreichend geeignet, die für den Raum beste Variante unter Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft zu ermitteln. Auch stellt sich im Einzelfall die Frage, mit welchen negativen Folgen der Ausbau vorhandener Infrastruktur im Vergleich zu einem Neubau zu werten ist. Daher erscheint der verbindliche Vorrang des Ausbaus nicht immer den tatsächlichen Gegebenheiten Rechnung zu tragen; er sollte daher als Grundsatz formuliert werden.

zu 8.1-11: Das Ziel ist um den Zusatz zu ergänzen, dass entwidmete, nicht mehr nutzbare Schienenwege, die zudem eigentumsrechtlich nicht für die Schienennutzung mehr zu Verfügung stehen, von der Regionalplanung aufgegeben werden, um zentrale Flächen einer Innenbereichsstärkung zuführen zu können.

9. Rohstoffversorgung

9.2 Nichtenergetische Rohstoffe

9.2-6 Ziel Nachfolgenutzung

Flächen, die dem Abbau oberflächennaher Bodenschätze dienen, sind abschnittsweise und zeitnah zu rekultivieren bzw. wiedernutzbar zu machen. In den Regionalplänen ist die Nachfolgenutzung für diese Flächen zeichnerisch festzulegen.

Stellungnahme

zu 9.2-6: Die Schaffung eines gesellschaftlichen Mehrwertes durch eine Nachfolgenutzung setzt häufig die Realisierungsmöglichkeit der in diesem Zusammenhang angestrebten Nutzung am jeweiligen Abbauort voraus. Es wird daher angeregt, zumindest in der Erläuterung zu diesem Ziel Ausführungen zu einer grundsätzlichen und erleichterten Zulässigkeit solcher Vorhaben (z.B. Ausbau der Freizeitinfrastruktur, ökologisch innovatives Bauen an einem Auskiesungsgewässer) im Zusammenhang mit der Erfüllung des gesellschaftlichen Mehrwertes aufzunehmen.

10.2 Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien

10.2-2 Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung

Entsprechend der Zielsetzung, bis 2020 mindestens 15 % der nordrheinwestfälischen Stromversorgung durch Windenergie und bis 2025 30% der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch erneuerbare Energien zu decken, sind proportional zum jeweiligen regionalen Potential ausreichende Flächen für die Nutzung von Windenergie festzulegen.

Die Träger der Regionalplanung legen hierzu Vorranggebiete für die Windenergienutzung mindestens in folgendem Umfang zeichnerisch fest:

- Planungsgebiet Arnsberg 18.000 ha,

- Planungsgebiet Detmold 10.500 ha,
- Planungsgebiet Düsseldorf 3.500 ha,
- Planungsgebiet Köln 14.500 ha,
- Planungsgebiet Münster 6.000 ha,
- Planungsgebiet des Regionalverbands Ruhr 1.500 ha.

10.2-4 Ziel Solarenergienutzung

Die Inanspruchnahme von Freiflächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie ist zu vermeiden.

Ausgenommen hiervon sind Freiflächen-Solarenergieanlagen, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen zeichnerischen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist und es sich um

– die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen

Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen,

– Aufschüttungen oder

– Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Hauptschienenwegen handelt.

Stellungnahme

zu 10.2-2: Bei der Festlegung der Vorranggebiete auf der Ebene der Regionalplanung ist sicher zu stellen, dass die im Zuge der kommunalen Bauleitplanung bereits ausgewiesenen Konzentrationszonen oder konkret vorgesehenen Flächendarstellungen unter Würdigung des Gegenstromprinzips und bei Beachtung der fachlich detaillierten Grundlagenarbeit in den Kommunen vollständig berücksichtigt und anerkannt werden, damit planerische Widersprüche vermieden werden. Gegen die Vorgabe von verbindlichen Hektarzahlen bestehen erhebliche Bedenken. Die Festlegung auf geeignete Gebiete kann sich nur auf der Grundlage fachlicher Untersuchungen vor Ort in Abwägung mit den anderen Belangen und Anforderungen der Raumordnung ergeben.

zu 10.2-4: Das Ziel ist dahingehend zu ergänzen, dass Freiflächen-Solarenergieanlagen auch dann vom Vermeidungsgebot ausgenommen sind,

- wenn es sich um Standorte unmittelbar angrenzend an regionalplanerisch gesicherte Sondergebiete (in Kalkar: Freizeitpark) handelt und
- wenn der Anlagenstandort sich innerhalb der Darstellung des Sondergebietes im Regionalplan befindet und
- wenn die Freiflächen-Solarenergieanlagen überwiegend zur Deckung des Eigenbedarfs an Strom im SO-Gebiet dient.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Solarenergienutzung im Siedlungsraum im Konflikt zu den Vorstellungen der Baukultur und der Denkmalpflege steht bzw. stehen kann.

2. Kosten und Deckung der Kosten:

Im Rahmen der Abgabe der Stellungnahme entstehen der Stadt keine Kosten.

3. Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die im Sachverhalt dargestellte Stellungnahme zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans an die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen abzugeben.

In Vertretung

Sundermann